Nordrhein-Westfalen Einzelplan 10

Haushaltsplan für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz für das Haushaltsjahr 2017

Hierzu:

Beilage 1: Verpflichtungsermächtigungen

Beilage 2: Wirtschaftsplan des Landesbetriebes Wald und Holz NRW

VERZEICHNIS

der Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

A. Behörden

I. LANDESOBERBEHÖRDEN

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Kapitel 10 400 Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter EG Zahlstelle Kapitel 10 170 -

II. UNTERE LANDESBEHÖRDEN

Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der 31 Kreisstellen der Landwirtschaftskammer in 13 Verwaltungseinheiten als Landesbeauftragte im Kreise - Kapitel 10 170 -

B. Einrichtungen

Nordrhein-Westfälisches Landgestüt - Kapitel 10 460 -

C. Landesbetriebe

1. Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Kapitel 10 260 -

VORWORT

Zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz gehören folgende Aufgaben:

- I Zentralabteilung
- II. Landwirtschaft, Gartenbau, L\u00e4ndliche R\u00e4ume (Verbesserung der Betriebs-, Produktions-, Markt-, Sozialstruktur und \u00f6kologischer Landbau, Agrarumwelt- und integrierte l\u00e4ndliche Entwicklungsf\u00f6rderung, l\u00e4ndliche Planungen, l\u00e4ndliche Siedlung, Dorferneuerung, Agrarordnung, insbesondere Verbesserung der Agrarstruktur, Flurbereinigung, Obere Flurbereinigungsbeh\u00f6rde)
- III. Forsten, Naturschutz (Forst- und Holzwirtschaft, Waldökologie, Bodennutzungsschutz, Landschaftspflege und Naturschutz, Jagd, Fischerei)
- IV. Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Wasserwirtschaft (Gewässerschutz, Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz, Bodenschutz, Abfallwirtschaft, Altlasten, Aufsicht über Wasser- und Bodenverbände)
- V. Immissionsschutz (außer beim Bergbau und soweit die Zuständigkeit nicht anderen Ministerien zugwiesen ist), Umwelt und Gesundheit, Gentechnik
- VI. Verbraucherschutz (Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen, Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz)
- VII. Klima, Zukunftsenergien, Umweltwirtschaft
- VIII. Nachhaltige Entwicklung, Fachübergreifende Umweltangelegenheiten

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben

- 1. der ihm nachgeordneten Behörden und Einrichtungen sowie einiger Einrichtungen in anderen Geschäftsbereichen;
- 2. der Bezirksregierungen;
- 3. der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen;
- 4. der Kreise und der kreisfreien Städte;
- 5. der Effizienz-Agentur (EFA) Nordrhein-Westfalen;
- 6. der EnergieAgentur NRW;
- 7. des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Ostwestfalen-Lippe (CVUA-OWL), Anstalt des öffentlichen Rechts:
- 8. des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW), Anstalt des öffentlichen Rechts.
- 9. des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Münsterland-Emscher-Lippe (CVUA-MEL), Anstalt des öffentlichen Rechts;
- 10. des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rheinland (CVUA Rheinland), Anstalt des öffentlichen Rechts;
- 11. des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Westfalen (CVUA-Westfalen), Anstalt des öffentlichen Rechts.

Kapitel 10 010 - Ministerium -

Das Ministerium gliedert sich in folgende Abteilungen:

Abteilung I: Zentralabteilung

Abteilung II: Landwirtschaft, Gartenbau, Ländliche Räume

Abteilung III: Forsten, Naturschutz

Abteilung IV: Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Wasserwirtschaft
Abteilung V: Immissionsschutz, Umwelt und Gesundheit, Gentechnik

Abteilung VI: Verbraucherschutz

Abteilung VII: Klima, Zukunftsenergien, Umweltwirtschaft

Abteilung VIII: Nachhaltige Entwicklung, Fachübergreifende Umweltangelegenheiten

Kapitel 10 011 - Erledigung von Umweltaufgaben durch kommunale Stellen -

Mit dem Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11.12.2007 (GV.NRW. 2007 S.662), geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV.NRW.S.536), sind ab dem 01.01.2008 Aufgaben des Umweltrechtes auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen worden. Die Kommunen erhalten hierfür gem. Konnexitätsausführungsgesetz einen finanziellen Belastungsausgleich. Ferner stellt das Land erforderliches Fachpersonal zur Verfügung. Die damit zusammenhängenden Ausgaben sind im Kapitel 10 011 veranschlagt.

Vorbemerkung zu den Kapiteln 10 020 bis 10 090:

Für die verschiedenen Aufgabenbereiche sind die vorgesehenen Fördermittel in folgenden Kapiteln veranschlagt:

- Kapitel 10 020 Allgemeine Bewilligungen
- Kapitel 10 030 Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege
- Kapitel 10 040 Verbraucherangelegenheiten
- Kapitel 10 050 Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Kapitel 10 060 Klimaschutz, Immissionsschutz, Umwelt und Gesundheit, Gentechnik
- Kapitel 10 080 Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"
- Kapitel 10 090 Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

In Kapitel 10 020

sind die Einnahmen und Ausgaben veranschlagt, die entweder aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht den übrigen Kapiteln zugeordnet werden können oder für die eine zentrale Veranschlagung aus haushaltssystematischen Gründen oder wegen der besseren Übersicht zweckmäßig sind.

Aus Kapitel 10 030 werden gefördert:

- 1. Im Bereich der Agrarwirtschaft
- die überbetrieblichen Maßnahmen (Absatzförderung für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse, Schulmilchförderung usw.),
- die Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben und sonstige einzelbetriebliche Investitionen und Maßnahmen,

2. Im Bereich der Forstwirtschaft

- forstliche Maßnahmen von privaten und kommunalen Forstbetrieben im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für das Klima, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie wegen seines volkswirtschaftlichen Nutzens,
- Direkte F\u00f6rderung der Bef\u00f6rsterung,
- Ersatz- und Ausgleichsleistungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- Fortbildung von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern,
- Organisation forstlicher Zusammenschlüsse.

3. Im Bereich der Holzwirtschaft

- Strukturverbesserungsmaßnahmen in kleinen und mittelständischen, holzwirtschaftlichen Unternehmen (§ 60 Landesforstgesetz),
- Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum,
- Maßnahmen zur Verbesserung des Holzabsatzes und der Verwendung von Holz und Holzprodukten.
- 4. Im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Sicherung oder Herstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts durch Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft, insbesondere durch Aufstellung und Ausführung von Landschaftsplänen sowie durch Biotopschutzprogramme,
- Unterhaltung der Naturparke und bevorzugten Erholungsgebiete,
- Leistungen des Landes im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- Ausgleichszahlungen in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen,
- 5. Die Verwaltung der Grundstücke für Zwecke der Landschaftspflege und des Naturschutzes.

Für die Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden Grundstücke erworben. Dies sind z. B. die Naturschutzgebiete "Amtsvenn/Hündfelder Moor", "Zwillbrocker Venn" sowie die Naturschutzgebiete "Großes Torfmoor", "Hevearm des Möhnesees", "Doberg", "Artenschutzgewässer Hävener Marsch", "Lüsekamp-Niederung", das Feuchtgebiet "Emsrückhaltebecken bei Steinhorst" und andere Feuchtwiesenschutzgebiete.

Weitere Naturschutzflächen, die in Flurbereinigungsverfahren erworben wurden, werden nach Zuteilung in die Verwaltung des Landes übergehen.

Die landeseigenen Naturschutzgebiete werden von den Bezirksregierungen verwaltet, mit Ausnahme des "Großen Torfmoores", für das der Kreis Minden-Lübbecke zuständig ist.

Aus Kapitel 10 040 werden gefördert:

- Verbraucheraufklärung, Verbraucherberatung, Verbraucherschutz,
- die Verbraucherzentrale NRW e.V.

Aus Kapitel 10 050 werden gefördert:

- naturnaher Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz,
- Sicherstellung der Wasserversorgung,
- Abwassermaßnahmen und Verbesserung der Wasserqualität,
- Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL),
- Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung,
- Gefährdungsabschätzung, Untersuchung, Sanierung und Überwachung von Altlasten,
- Maßnahmen zum Bodenschutz.

Aus Kapitel 10 060 werden gefördert:

- Maßnahmen zur Durchführung von Untersuchungsvorhaben, Entwicklungsaufgaben sowie Planungs- und Vorsorgemaßnahmen zur Bekämpfung von Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen,
- Maßnahmen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes zur Umsetzung der Luftqualitäts-Rahmenrichtlinie und weiterer Luftreinhaltevorschriften,
- Maßnahmen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung des Umgebungslärms,
- Maßnahmen im Bereich der Umweltmedizin, des Aktionsprogamms Umwelt und Gesundheit NRW, des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes sowie im Bereich des Trinkwasserschutzes.

Aus Kapitel 10 080 werden gefördert:

Maßnahmen nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAKG):

- markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung,
- Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere,
- Entwicklungskonzepte/Regionalmanagement,
- Dorferneuerung/Dorfentwicklung,
- einzelbetriebliche Förderung/Ausgleichszulage,
- Marktstrukturverbesserung,
- wasserwirtschaftliche Maßnahmen.
- forstwirtschaftliche Maßnahmen.

Für die Anmeldung des Landes zum Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBI. I S. 1055) in der zzt. gültigen Fassung sind für die Gemeinschaftsaufgabe rd. 97,345 Mio. EUR für 2017 veranschlagt.

Aus Kapitel 10 090 werden gefördert:

verschiedene Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft (EG) und Landesmittel sowie die Kofinanzmittel im Rahmen der EU-Verordnung "Ländlicher Raum" und Kofinanzmittel für das NRW EU-Ziel 2-Programm 2014 - 2020 "EFRE".

Kapitel 10 170 - Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen -

Die Landwirtschaftskammer fördert und betreut die Landwirtschaft und die Berufstätigen in der Landwirtschaft. Ihre Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus § 2 des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer im Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GV.NRW. S. 53) in der zzt. gültigen Fassung. Nach § 6 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV.NRW. S. 421) in der zzt. gültigen Fassung, ist die Direktorin/der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter Landesoberbehörde. Nach § 9 Abs. 2 LOG NRW. sind die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte im Kreise untere Landesbehörden. In dieser Eigenschaft führen die Direktorin/der Direktor der Landwirtschaftskammer und die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen Landesaufgaben durch.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Landesbeauftragten stellt die Landwirtschaftskammer ihre Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung.

Der Landwirtschaftskammer stehen zur Durchführung ihrer Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung:

1. Als eigene Einnahmen

die Umlage nach dem Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammer im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. Juli 1951 (GV.NRW. S. 87), in der zzt. gültigen Fassung, Gebühren, Verwaltungs- und übrige Einnahmen, Zuschüsse von Kreisen und Gemeinden.

2. Zuweisungen des Landes

als Verwaltungskostenerstattung zur Abgeltung der Verwaltungskosten, die der Landwirtschaftskammer entstehen, weil sie ihre Dienstkräfte und Einrichtungen den Landesbeauftragten zur Verfügung stellt.

Darüber hinaus ist der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in ihrer Eigenschaft als Selbstverwaltungskörperschaft die Tierseuchenkasse als Sondervermögen zugeordnet.

Kapitel 10 260 - Landesforstverwaltung -

Die Landesforstverwaltung ist sowohl für die Erhaltung und Vermehrung des Waldbestandes und die Sicherung seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen wie auch für die Holzwirtschaft und ihre Förderung verantwortlich, im Sinne der umfassenden Nachhaltigkeitsdefinition gemäß Landesforstgesetz (LFoG).

Die Landesforstverwaltung ist zweistufig aufgebaut. Sie besteht aus dem Ministerium und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW (s. hierzu Beilage 2 - Wirtschaftsplan des Landesbetriebes Wald und Holz NRW -) mit 14 Regionalforstämtern sowie 1 Nationalparkforstamt und 1 Lehr- und Versuchsforstamt.

Die Aufgaben des Landesbetriebes ergeben sich aus dem 2013 novellierten Landesforstgesetz, der Betriebssatzung und dem Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2006 (GV.NRW. S. 622). Seine Aufgaben untergliedern sich in den drei Geschäftsfeldern Landeseigener Forstbetrieb, Dienstleistungen und Hoheit.

Dazu gehören u.a.:

- der Betrieb von 5 Jugendwaldheimen gemäß § 60 Nr. 3 LFoG,
- die Holzwirtschaft,
- der Pflanzenschutz für Forstpflanzen und -saatgut sowie phytosanitäre Gesundheitszeugnisse für Holz und daraus erstellte Produkte etc.,
- die Waldökologie, Forsten und Jagd,
- Projekte zur nachhaltigen Nutzung,
- Aufgaben nach dem Forstvermehrungsgutgesetz.

Kapitel 10 261 - Jagdabgabe-Förderung und Weiterentwicklung des Jagdwesens, Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung

Durch Änderung des Landesjagdgesetzes vom 26.03.2014 (GV.NRW; Ausgabe Nr. 11 2014 vom 11.04.2014; S. 253 - 266) wurden die Zuständigkeiten auf das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen übertragen.

Kapitel 10 400 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz -

Durch das Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2006 (GV.NRW. S. 622) wurde das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz als Landesoberbehörde nach § 6 Landesorganisationsgesetz zum 1. Januar 2007 errichtet.

Gleichzeitig wurden durch das Gesetz zum 1. Januar 2007 das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, das Landesumweltamt und die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten aufgelöst.

Die diesen Dienststellen bisher übertragenen Aufgaben wurden, mit einigen Ausnahmen, auf das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz übertragen.

Außerdem wurden die den Bezirksregierungen übertragenen Aufgaben und Aufsichtsbefugnisse auf dem Gebiet der Veterinärangelegenheiten, der Lebensmittel- und der Futtermittelüberwachung auf das neue Landesamt übertragen.

Damit nimmt das Landesamt landesweit bedeutsame Verbraucherschutz- und Umweltaufgaben, insbesondere im Rahmen der Fachbereiche Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Immissionsschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Wasserwirtschaft wahr. In den beiden vorgenannten Bereichen nimmt das Landesamt wissenschaftliche Aufgaben und die Beratung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der Dienststellen seines Geschäftsbereiches und, soweit erforderlich, die Beratung Träger öffentlicher Verwaltung und der Gerichte wahr.

Darüber hinaus nimmt das Landesamt im Bereich des Verbraucherschutzes, insbesondere auf dem Gebiet der Veterinärangelegenheiten sowie der Lebensmittel- und der Futtermittelüberwachung, nach Maßgabe bestehender Zuständigkeitsvorschriften landesweit bedeutsame hoheitliche Aufgaben wahr. Die Aufgaben und Aufsichtsbefugnisse auf dem Gebiet der Veterinärangelegenheiten sowie der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung nimmt das Landesamt als Sonderordnungsbehörde im Sinne des § 12 Ordnungsbehördengesetz wahr.

Kapitel 10 410 - Integrierte Untersuchungsanstalten -

Zum 1. Januar 2008 ist im Regierungsbezirk Detmold das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Detmold gemeinsam mit den kommunalen Untersuchungsämtern der Stadt Bielefeld und des Kreises Paderborn in dem "Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe (CVUA-OWL), Anstalt des öffentlichen Rechts", aufgegangen. Das CVUA-OWL ist auch amtliche Radioaktivitätsmessstelle für den Regierungsbezirk Detmold. Die Finanzierung der Zuweisung des Landes an das CVUA-OWL erfolgt aus Kapitel 10 410.

Zum 1. Januar 2009 ist im Regierungsbezirk Düsseldorf das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Krefeld gemeinsam mit den kommunalen Untersuchungsämtern der Städte Essen und Wuppertal sowie des Kreises Wesel in dem "Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW), Anstalt des öffentlichen Rechts", aufgegangen. Die Finanzierung der Zuweisung des Landes an das CVUA-RRW erfolgt aus Kapitel 10 410.

Zum 1. Juli 2009 ist im Regierungsbezirk Münster das Chemischen Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Münster gemeinsam mit dem Gemeinsamen Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsamt für den Kreis Recklinghausen und die Stadt Gelsenkirchen in der Emscher-Lippe-Region in Recklinghausen in dem "Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland -Emscher-Lippe (CVUA-MEL), Anstalt des öffentlichen Rechts", aufgegangen. Die Finanzierung der Zuweisung des Landes an das CVUA-MEL erfolgt aus Kapitel 10 410.

Zum 1. Januar 2011 ist im Regierungsbezirk Köln aus dem Fachbereich Chemische Lebensmitteluntersuchung der Stadt Aachen , der Amtlichen Lebensmitteluntersuchung - Leistungszentrum optimierter Laborbetrieb der Stadt Bonn, dem Institut für Lebensmitteluntersuchungen der Stadt Köln und dem Chemischen Untersuchungsinstitut der Stadt Leverkusen das "Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland (CVUA Rheinland), Anstalt des öffentlichen Rechts", gebildet worden. Die Finanzierung der Zuweisung des Landes an das CVUA Rheinland erfolgt aus Kapitel 10 410.

Zum 1. Januar 2014 ist im Regierungsbezirk Arnsberg das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Arnsberg gemeinsam mit den Chemischen Untersuchungsämtern der Städte Hamm, Hagen und Bochum sowie dem Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsamt der Stadt Dortmund in dem "Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Westfalen (CVUA-Westfalen), Anstalt des öffentlichen Rechts", aufgegangen. Die Finanzierung der Zuweisung des Landes an das CVUA-Westfalen erfolgt aus Kapitel 10 410.

Kapitel 10 411 - Verbesserung der Umweltüberwachung

Zur Stärkung der Umweltschutzes auf Basis einer modernen und zuverlässigen Umweltverwaltung als einem erklärten Ziel der Landesregierung sind in den Haushaltsjahren 2011 bis 2013 387 Planstellen im Kapitel 10 411 eingerichtet worden.

Die Einnahme, Ausgaben sowie die Planstellen sind mit dem Haushalt 2015 in die Kapitel 03 310, 10 400 und 10 010 umgesetzt worden.

Das Kapitel wird aus Abrechnungsgründen beibehalten.

Kapitel 10 460 - Nordrhein-Westfälisches Landgestüt -

Aufgabe des Nordrhein-Westfälischen Landgestüts ist, den Pferdezüchtern und Pferdezüchterinnen des Landes gute, den jeweiligen Anforderungen entsprechende Hengste zur Bedeckung ihrer Stuten zur Verfügung zu stellen. Diese Hengste werden im ganzen Lande auf Deckstellen verteilt.

Die Voraussetzungen für die nach den tierzuchtrechtlichen Vorschriften geforderten Leistungsprüfungen für Landbeschäler und Privathengste sind gegeben. Die Prüfungsgruppen betragen gemäß den gesetzlichen Vorschriften mindestens 15 Junghengste. Der Zuchteinsatz dieser Hengste erfolgt nach bestandener Hengstleistungsprüfung.

Zur Förderung der Landespferdezucht unterhält das Nordrhein-Westfälische Landgestüt zwei Besamungsstationen für Pferde. In diesen Einrichtungen wird die künstliche Besamung von Stuten mittels Tiefgefriersperma und Frischsamenübertragung allen Pferdezüchtern und Pferdezüchterinnen des Landes angeboten.

Die Deutsche Reitschule ist in das Nordrhein-Westfälische Landgestüt integriert und fördert den deutschen Reitsport überregional durch

- Ausbildung von Reitlehrern und Reitlehrerinnen in Grund- und Wiederholungslehrgängen,
- Lehrgänge für qualifizierte Reiter und Reiterinnen als Vorbereitung für den Einsatz im nationalen Turniersport,
- Aus- und Fortbildungslehrgänge für Amateurausbilder/-ausbilderinnen, Turnierrichter/-richterinnen und Parcourschefs/-chefinnen,
- Vorbereitungslehrgänge zur Pferdewirtschaftsmeister-/-meisterinnenprüfung,
- Vorbereitungslehrgänge zur Zwischen- und Abschlussprüfung Pferdewirt bzw. Pferdewirtin -,
- Ausbildung geeigneter Pferde in allen Disziplinen.

Kapitel 10 900 - Versorgung der Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe, des früheren Reiches sowie deren Hinterbliebenen -

Die Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger im Einzelplan 10 beträgt nach dem Haushaltsplan 2016:

Ist-Stand am Anfang des Haushaltsjahres 2016 Voraussichtlich im Haushaltsjahr 2015 eintretende Bestandsveränderung Voraussichtlicher Stand am Schluss des Haushaltsjahres 2016 903 18

921

Personalsoll des Einzelplans 10

| Bezeichnung | Höherer Dienst | Gehobener Dienst | Mittlerer Dienst | Einfacher Dienst | Insgesamt 2017 | Insgesamt 2016 | +/- |
|--|-------------------|---------------------|---------------------|---------------------|-------------------|-------------------|-----|
| Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter | 563 | 647 | 45 | _ | 1.255 | 1.235 | +20 |
| | +6 | +14 | _ | _ | | | |
| Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 128 | 490 | 1.104 | 4 | 1.726 | 1.714 | +12 |
| | +7 | +5 | _ | _ | | | |
| Titelgruppen | | | | | | | |
| Planmäßige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter | 3 | 1 | 40 | _ | 44 | 43 | +1 |
| | _ | +1 | _ | _ | | | |
| Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 1 | _ | 31 | _ | 32 | 32 | _ |
| | _ | _ | +1 | -1 | | | |
| Insgesamt | 695 | 1.138 | 1.220 | 4 | 3.057 | 3.024 | +33 |
| · | +13 | +20 | +1 | -1 | | | |
| Nachrichtlich: | | | | , | | | |
| Altersteilzeitstellen für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter | 1 | _ | _ | _ | 1 | 1 | _ |
| | _ | _ | _ | _ | | | |
| Altersteilzeitstellen für Arbeitnehmerinnen | _ | 1 | 1 | 1 | 3 | 4 | -1 |
| und Arbeitnehmer | | | -1 | | | | |
| Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst | 127 | 37 | _ | _ | 164 | 164 | _ |
| G | _ | _ | _ | _ | | | |
| Auszubildende | _ | _ | _ | 367 | 367 | 367 | _ |
| | _ | _ | _ | _ | | | |
| Leerstellen | 22 | 17 | 29 | | 68 | 57 | +11 |
| | +5 | +3 | +3 | _ | 30 | O, | |

Im o.g. Personal soll sind insgesamt 2 Ersatzstellen nach $\$ 42 LPVG/ $\$ 96 SGB IX enthalten

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Einzelplans 10

- Einnahmen -

| Kap. / | Bezeichnung | Steuern | Verwaltungs- | Übrige | Summe |
|---------|--|-------------|--------------|-----------|-----------|
| | | und steuer- | einnahmen | Einnahmen | Einnahmen |
| | | ähnliche | | | |
| | | Abgaben | (== | (==1.15) | (==) |
| | | (TEUR) | (TEUR) | (TEUR) | (TEUR) |
| 10 010 | Ministerium | _ | 60,0 | _ | 60,0 |
| 10 011 | Erledigung von Umweltaufgaben durch kommunale Stellen | - | _ | _ | _ |
| 10 020 | Allgemeine Bewilligungen | 1.933,0 | 10.338,2 | 1.161,0 | 13.432,2 |
| 10 030 | Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft, Natur- schutz und Landschaftspflege | - | 442,0 | 18.857,8 | 19.299,8 |
| 10 040 | Verbraucherangelegenheiten | _ | _ | _ | _ |
| 10 050 | Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz | 150.000,0 | 300,0 | 665,0 | 150.965,0 |
| 10 060 | Klimaschutz, Immissionsschutz, Umwelt und Gesundheit, Gentechnik | - | 566,0 | _ | 566,0 |
| 10 080 | Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschut- zes" | - | - | 58.407,0 | 58.407,0 |
| 10 090 | Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG) | - | - | 117.610,0 | 117.610,0 |
| 10 170 | Landwirtschaftskammer Nordrhein-West- falen und Direktor der Landwirtschafts- kammer Nordrhein-Westfalen als Lan- desbeauftragter | _ | 13.056,6 | - | 13.056,6 |
| 10 260 | Landesforstverwaltung | _ | 4.487,8 | _ | 4.487,8 |
| 10 261 | Jagdabgabe-Förderung und Weiterent- wicklung des Jagdwesens, Forschungs- stelle für Jagdkunde und Wildschaden- verhütung | 3.226,0 | 22,3 | 298,7 | 3.547,0 |
| 10 400 | Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz | 2.900,0 | 3.883,0 | 829,5 | 7.612,5 |
| 10 410 | Integrierte Untersuchungsanstalten | _ | _ | 200,0 | 200,0 |
| 10 411 | Verbesserung der Umweltüberwachung | _ | _ | _ | - |
| 10 460 | Nordrhein-Westfälisches Landgestüt | _ | 1.901,0 | 110,0 | 2.011,0 |
| 10 900 | Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen | - | 5,0 | 8.346,4 | 8.351,4 |
| Gesamts | summe Haushaltsjahr 2017 | 158.059,0 | 35.061,9 | 206.485,4 | 399.606,3 |
| | summe Haushaltsjahr 2016 | 168.059,0 | 33.932,2 | 202.311,7 | 404.302,9 |
| gegenüb | er 2016 mehr(+) oder weniger(-) | -10.000,0 | +1.129,7 | +4.173,7 | -4.696,6 |

- Ausgaben -

| Kap. / | Bezeichnung | Personal- ausgaben | Sächliche Verwaltungs- ausgaben | | Zuweisungen u.Zuschüsse für laufende Zwecke | Ausgaben für Investi- tionen | Besondere Finan- zierungs- ausgaben | Summe Ausgaben |
|---------|--|-----------------------|---------------------------------------|--------|--|---------------------------------------|--|-------------------|
| | | (TEUR) | (TEUR) | (TEUR) | (TEUR) | (TEUR) | (TEUR) | (TEUR) |
| 10 010 | Ministerium | 30.088,3 | 8.940,9 | - | - | 215,0 | - | 39.244,2 |
| 10 011 | Erledigung von Umweltaufgaben durch kommunale Stellen | 2.269,6 | - | _ | 17.147,4 | _ | _ | 19.417,0 |
| 10 020 | Allgemeine Bewilligungen | 3.186,8 | 10.266,9 | _ | 31.983,4 | 23.524,8 | -21.960,3 | 47.001,6 |
| 10 030 | Agrarwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege | 148,0 | 3.944,8 | _ | 32.399,0 | 13.699,5 | - | 50.191,3 |
| 10 040 | Verbraucherangelegenheiten | _ | _ | _ | 17.451,7 | _ | _ | 17.451,7 |
| 10 050 | Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz | 326,7 | 19.239,3 | _ | 43.155,7 | 125.533,4 | _ | 188.255,1 |
| 10 060 | Klimaschutz, Immissionsschutz, Umwelt und Gesundheit, Gentechnik | 442,7 | 5.839,5 | _ | 1.383,0 | 22.830,0 | - | 30.495,2 |
| 10 080 | Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" | - | _ | _ | 29.990,0 | 67.355,0 | - | 97.345,0 |
| 10 090 | Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG) | - | 23.466,0 | - | 181.355,0 | 20.791,9 | - | 225.612,9 |
| 10 170 | Landwirtschaftskammer Nordrhein-West- falen und Direktor der Landwirtschafts- kammer Nordrhein-Westfalen als Lan- desbeauftragter | _ | _ | - | 111.375,0 | - | - | 111.375,0 |
| 10 260 | Landesforstverwaltung | _ | 140,0 | _ | 53.983,9 | 2.200,1 | _ | 56.324,0 |
| 10 261 | Jagdabgabe-Förderung und Weiterent- wicklung des Jagdwesens, Forschungs- stelle für Jagdkunde und Wildschaden- verhütung | 950,1 | 480,7 | - | 856,9 | 1.259,3 | - | 3.547,0 |
| 10 400 | Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz | 75.406,6 | 31.034,9 | - | 2.968,7 | 5.407,5 | - | 114.817,7 |
| 10 410 | Integrierte Untersuchungsanstalten | 501,2 | 1.456,0 | _ | 34.566,0 | 500,0 | _ | 37.023,2 |
| 10 411 | Verbesserung der Umweltüberwachung | - | _ | _ | _ | _ | - | _ |
| 10 460 | Nordrhein-Westfälisches Landgestüt | 2.786,9 | 1.794,3 | _ | 0,2 | 370,0 | - | 4.951,4 |
| 10 900 | Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen | 42.902,2 | _ | _ | 2.249,4 | _ | _ | 45.151,6 |
| Gesamt | summe Haushaltsjahr 2017 | 159.009,1 | 106.603,3 | _ | 560.865,3 | 283.686,5 | -21.960,3 | 1.088.203,9 |
| | summe Haushaltsjahr 2016 | 155.115,5 | 96.738,5 | - | 538.115,2 | 247.535,6 | -20.090,3 | 1.017.414,5 |
| gegenül | per 2016 mehr(+) oder weniger(–) | +3.893,6 | +9.864,8 | _ | +22.750,1 | +36.150,9 | -1.870,0 | +70.789,4 |